

ERBVERZICHT

Oft ist es bereits bei Lebzeiten ratsam die Erbfolge so zu gestalten, dass beim Ableben die Erb- und Pflichtteilsansprüche der Hinterbliebenen gänzlich geklärt sind. Ein gängiges Mittel hierfür sind Erb- und Pflichtteilsverzichte, welche nur dann Gültigkeit haben, wenn sie in Form eines Notariatsaktes abgeschlossen wurden oder gerichtlich zu Protokoll gegeben wurden. Ein Verzicht auf das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht bedeutet, dass die verzichtende Person im Falle des Ablebens desjenigen, von dem ein Erbteil zu erwarten ist, keinerlei gesetzliche Erb- und Pflichtteilsansprüche hat und bei der Erbfolge nicht mehr weiter berücksichtigt wird. Der Verzicht gilt, wenn nicht anders vereinbart, auch für die Nachkommenschaft.

Verzichten zum Beispiel von drei Kindern bereits bei Lebzeiten zwei auf ihr gesetzliches Erbrecht, so verbleibt noch lediglich ein erb- und pflichtteilsberechtigtes Kind ohne dass der Erblasser noch eine weitere letztwillige Anordnung hinterlassen müsste. Die Abgabe eines Erb- und Pflichtteilsverzichtes empfiehlt sich jedoch nur, wenn bereits bei Lebzeiten entsprechende Vermögenswerte zugewendet werden oder solche verbindlich zugesagt werden. Selbstverständlich können Erb- und Pflichtteilsverzichte auch ohne Gegenleistung abgegeben werden. Trotz eines Erbverzichtes kann der Verzichtende später noch beschenkt werden oder testamentarisch als Erbe oder Legatar bedacht werden. Auch besteht die Möglichkeit nur auf Teile des künftig zu erbenden Vermögens zu verzichten. In jedem Fall empfiehlt es sich den Notar um Rat zu fragen.